



Satzung

über die/den Beauftragten der Stadt Dachau für Menschen mit Behinderung (Behindertenbeauftragtensatzung)

vom 28.04.2026

Stadtratsbeschluss: 21.04.2026

Bekanntmachung: 28.04.2026 (Amtsblatt Nr. 29)

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Dachau erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 20a Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, folgende

S a t z u n g:

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Die Große Kreisstadt Dachau bestellt die Behindertenbeauftragten.
- (2) Die Behindertenbeauftragten üben das Amt ehrenamtlich aus.
- (3) Die Amtsausübung erfolgt unabhängig, überparteilich, überkonfessionell und weisungsfrei.
- (4) Die Behindertenbeauftragten sind kein Organ der Stadt im Sinne der Gemeindeordnung.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Behindertenbeauftragten vertreten die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen im Stadtgebiet Dachau. Ziel der Tätigkeit ist es, im Sinne von Art. 1 Abs. 3 des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BayBGG) insbesondere die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben zu fördern und Benachteiligungen zu vermeiden.
- (2) Zu den Aufgaben gehören insbesondere:
 - a. Beratung des Stadtrates, seiner Ausschüsse und der Stadtverwaltung in allen Angelegenheiten, die die Belange von Menschen mit Behinderungen berühren,
 - b. Mitwirkung bei Planungen und Vorhaben der Stadt, soweit diese Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen haben können,

- c. Förderung der gleichberechtigten Teilhabe und der Barrierefreiheit in allen kommunalen Lebensbereichen,
 - d. Entgegennahme und Weiterleitung von Anregungen und Beschwerden,
 - e. Zusammenarbeit mit Verbänden, Selbsthilfeorganisationen und sonstigen Einrichtungen der Behindertenarbeit.
- (3) Die Behindertenbeauftragten können gegenüber dem Stadtrat, seinen Ausschüssen und der Verwaltung Empfehlungen und Stellungnahmen abgeben.
- (4) Die Behindertenbeauftragten sind berechtigt, Angelegenheiten aus eigenem Antrieb aufzugreifen:

§ 3

Beteiligungs- und Anhörungsrechte

- (1) Die Behindertenbeauftragten sind bei allen Angelegenheiten zu beteiligen, die wesentliche Auswirkungen auf die Belange von Menschen mit Behinderungen haben können.
- (2) Sie haben Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist; ihre Stellungnahme ist den entscheidungsbefugten Gremien vorzulegen.
- (3) Für den Familien- und Sozialausschuss gilt ein Anhörungsrecht nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Stadtrates.
- (4) Die Beteiligung begründet kein Zustimmungs- oder Vetorecht.
- (5) Die Behindertenbeauftragten erhalten die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen und Informationen rechtzeitig und unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften.

§ 4

Bestellung und Amtszeit

- (1) Die Behindertenbeauftragten werden vom Familien- und Sozialausschuss bestellt. Für jede Amtszeit wird jedoch stets nur eine Person bestellt.
- (2) Die Bestellung erfolgt zu Beginn der Wahlperiode des Stadtrates für die Dauer von zwei Jahren.
- (3) Eine Verlängerung der Amtszeit um jeweils weitere zwei Jahre ist zulässig. Die Amtszeit endet spätestens mit Ablauf der Wahlperiode des Stadtrates.
- (4) Vor Beginn einer neuen Wahlperiode ist die Funktion neu auszuschreiben.
- (5) Die Behindertenbeauftragten sollen ihren Hauptwohnsitz in Dachau haben.
- (6) Bevorzugt bestellt werden Personen mit einer Behinderung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BayBGG) oder Personen, die aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit oder als Angehörige ersten Grades über besondere fachliche oder praktische Erfahrung im Bereich der Behindertenarbeit bzw. im Umgang mit Menschen mit Behinderung verfügen.
- (7) Das Amt endet vorzeitig durch:
- a) Niederlegung des Amtes
 - b) Abberufung aus wichtigem Grund durch Beschluss des Familien- und Sozialausschusses

§ 5 Berichtspflicht

Die Behindertenbeauftragten berichten dem Familien- und Sozialausschuss mindestens einmal jährlich über die Tätigkeit.

§ 6 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Behindertenbeauftragten sind verpflichtet, über alle im Rahmen der Amtsausübung bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Die Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Amtes fort.
- (3) Die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.
- (4) Bei Bestellung ist eine entsprechende Verschwiegenheitserklärung zu unterzeichnen.

§ 7 Aufwandsentschädigung und laufende Kosten

- (1) Die Behindertenbeauftragten erhalten gemäß Art. 20a Abs. 1 GO für die ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, die auf eine Höhe von monatlich 250,00 Euro festgesetzt wird. Die Aufwandsentschädigung wird pauschal gewährt und deckt die üblicherweise im Rahmen der Tätigkeit entstehenden laufenden Aufwendungen, insbesondere für Büromaterial, Fachliteratur, Porto sowie für zur Aufgabenerfüllung erforderliche Fahrten innerhalb des Landkreises Dachau, ab.
- (2) Notwendige Fort- und Weiterbildungen können auf Antrag im Einzelfall von der Stadt Dachau übernommen werden.
- (3) Die Stadt Dachau stellt der/dem Behindertenbeauftragten zur Wahrnehmung der Aufgaben geeignete Räumlichkeiten sowie die erforderliche sachliche Ausstattung zur Verfügung.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die/den Behindertenbeauftragte/n vom 20.12.2007 der Großen Kreisstadt Dachau außer Kraft.